

Mitgliedsvertrag

zwischen

dem **Netzwerk Bremer Kreuz e.V.**, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Jan-Peter Nissen und Herrn Robert Hock, geschäftsansässig Theodor-Barth-Str. 21, 28307 Bremen, Steuernummer 60 143 03748

- nachstehend „**Netzwerk Bremer Kreuz**“ genannt -

und

der _____, vertreten durch ihre Geschäftsführer
_____, geschäftsansässig _____

- nachstehend „**Mitglied**“ genannt -

Präambel:

1. **Netzwerk Bremer Kreuz** ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung der Interessen und der Kooperation der im Gewerbegebiet Bremer Kreuz angesiedelten Unternehmen.
2. **Netzwerk Bremer Kreuz** hat als eingetragener Verein zahlreiche Unternehmen, die im Gewerbegebiet Bremer Kreuz angesiedelt sind, als Mitglieder und versteht sich als Gemeinschaft zur Bündelung der Interessen seiner Mitglieder. Hierbei fungiert **Netzwerk Bremer Kreuz** als Service- und Kommunikationsplattform der Mitglieder untereinander.
3. Das **Mitglied** möchte zum Auf- und Ausbau des **Netzwerks Bremer Kreuz** beitragen und dessen Vorteile nutzen. Hierfür wird es dem **Netzwerk Bremer Kreuz** ein jährlich zu zahlendes Entgelt erbringen.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

Netzwerk Bremer Kreuz wird das **Mitglied** bei der zielgerichteten Initiierung und Moderation gemeinsamer Synergien der im Gewerbegebiet Bremer Kreuz ansässigen Unternehmen insbesondere durch

- eine Moderation des Netzwerkes/Kooperation der im Gewerbegebiet Bremer Kreuz ansässigen Unternehmen sowie Vornahme von Aktivitäten, die den Standort stärken,
- eine Förderung der internen Netzwerk-Identität
 - Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure
 - Organisation von Mitgliedertreffen und Events
 - Forcierung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet,
- eine Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz inkl. „schwarzem Brett“,
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Standortmarketing für das Gewerbegebiet Bremer Kreuz,
- ein konzeptionelles Projektmanagement
 - Entwicklung von Gewerbegebiets-typischen Kooperationsansätzen,
- eine projektbezogene Argumentation und Beratung
 - Aufzeigen von Standort- und Netzwerkvorteilen für angesiedelte Unternehmen,
- Mitarbeit in netzwerkbezogenen Arbeitskreisen

unterstützen.

§ 2

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei Aufnahme als Mitglied im Netzwerk Bremer Kreuz wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.000,- € zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich je nach Anzahl der bei dem Mitglied zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft (bzw. der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Folgebeitrages) bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitkräfte handelt) wie folgt:

- 0-10 Mitarbeiter = 500 € netto p.a.
- 10-50 Mitarbeiter = 1.000 € netto p.a.
- Mehr als 50 Mitarbeiter = 1.500 € netto p.a.

jeweils zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Der vorgenannte Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer diesbezüglichen Zahlungsaufforderung, die **Netzwerk Bremer Kreuz** innerhalb von einem Monat ab Beginn der Mitgliedschaft (und danach jährlich) ausstellen wird, auf das Konto **Netzwerk Bremer Kreuz e.V.** bei Kreissparkasse Syke, IBAN **DE30 2915 1700 1012 0817 64**, BIC **BRLADE21SYK**, zu zahlen.

§ 3

Dauer des Vertrages/Kündigung

1. Dieser Mitgliedsvertrag beginnt mit dem Tage seiner Unterzeichnung und endet mit Austritt des Mitglieds aus **Netzwerk Bremer Kreuz**.
2. Geleistete Beiträge gemäß § 2 sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Abrechnungsperiode nicht zeitanteilig zurückzuerstatten.

§ 4

Keine Haftung von Netzwerk Bremer Kreuz

Netzwerk Bremer Kreuz handelt im Interesse seiner Mitglieder und ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht. Vor diesem Hintergrund wird die Haftung von **Netzwerk Bremer Kreuz** und seiner Organe für alle Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die gestützt sind auf die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung einer Garantie oder solcher, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **Netzwerk Bremer Kreuz** oder seiner Organe beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **Netzwerk Bremer Kreuz** auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist der Schaden jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für das Vorliegen einer Vertragslücke.
2. Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht auf Dritte übertragbar.

Bremen, den

Netzwerk Bremer Kreuz e.V.

Mitglied